



Merkblatt für den Zuckerausgleich

In der Broschüre des Bundesministeriums „Die EU-Agrarreform - Umsetzung in Deutschland“, Ausgabe 2006, konnte die Einbeziehung des Zuckerausgleichs in die Betriebsprämieregelung nicht abschließend dargestellt werden, da zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses die genauen Rahmenbedingungen noch nicht feststanden. Durch dieses Merkblatt werden nunmehr diese Informationen gegeben.

A. Einleitung

Im Februar 2006 hat der EU-Agrarrat eine grundlegende Reform der Zuckermarktordnung beschlossen. Ein wesentliches Element der Reform ist eine schrittweise Senkung des Mindestpreises für Zuckerrüben im Rahmen der Quotenregelung um 39,7 %¹. Künftig gelten folgende Preise:

	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10 u. folgende W- Jahre
Mindestpreis Zuckerrüben (€/t)	32,9	29,8	27,8	26,3

Deutschland erhält als **Ausgleich für die Preissenkungen** einen Prämienplafonds von rund 278 Mio. € in der Endstufe für von der Produktionentkoppelte **Zahlungen**. Dieser Ausgleich entspricht einem Betrag von 64,2 %² der Preissenkung in der Endstufe. Folgendes Prämienvolumen steht für den Zuckerausgleich in den nächsten Jahren zur Verfügung:

	2006	2007	2008	2009 u. folgende Jahre
Prämienvolumen in Mio. Euro	154,799	203,380	251,960	277,946

¹ Gegenüber dem Durchschnitt der EU-15

² im Durchschnitt der EU-25

Dieses Prämienvolumen wird noch geringfügig erhöht werden, da Betriebsinhaber auf in Deutschland gelegenen Anbauflächen auch Zuckerrüben sowie Zichorien zur Inulinproduktion an niederländische Unternehmen geliefert haben.

B. Einbeziehung des Zuckerausgleichs in die Betriebspromienregelung

Der Zuckerausgleich für die Preissenkungen ist in die in Deutschland geltende **Betriebspromienregelung** zu integrieren. Der Mindestpreis für Zuckerrüben im Rahmen der Quotenregelung wird ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2009 in vier Schritten abgesenkt. Der entsprechende Ausgleich in der Betriebspromienregelung wird daher auch in **vier Schritten** erfolgen. Die hierfür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen sind durch die Änderung des Betriebspromiendurchführungsgesetzes geschaffen worden. Im Rahmen des deutschen Kombinationsmodells wird der Ausgleich den Betriebsinhabern zu **100% als betriebsindividueller Betrag** gewährt.

I. Was im Jahr 2006 passiert und zu beachten ist

1. Ermittlung des betriebsindividuellen Zuckergrundbetrages

Im Jahr 2006 wird ein sog. betriebsindividueller Zuckergrundbetrag berechnet, der sich in der Regel aus einem Betrag für Zuckerrüben und in ganz wenigen Fällen aus einem Betrag für Zichorien oder aus einer Kombination beider Beträge ergibt.

a) Bei **Zuckerrüben** werden zunächst die für die Ermittlung des betriebsindividuellen Zuckergrundbetrages maßgeblichen **Zuckermengen** ermittelt. Zugrunde gelegt werden die Zuckermengen, die in einem Liefervertrag bestimmt sind, den der Betriebsinhaber für das **Wirtschaftsjahr 2006/2007** mit einem Zuckerunternehmen im Rahmen der jeweiligen Zuckerquote des Zuckerunternehmens bis zum 30. Juni 2006 abgeschlossen hat. Mögliche den Zuckerunternehmen aufgrund der Reform der Zuckermarktordnung noch neu zuzu-teilende Quoten werden dabei ebenso wenig berücksichtigt wie die bereits beschlossene temporäre Quotenkürzung für das kommende Wirtschaftsjahr.

Es gibt Betriebsinhaber, die für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 nicht direkt einen Liefervertrag mit dem Zuckerunternehmen, sondern mit einem sog. Vermarkter abgeschlossen haben, der seinerseits einen Vertrag mit dem Zuckerunternehmen abgeschlossen hat. In diesen Fällen wird die im Vertrag mit dem Vermarkter bestimmte Zuckermenge für die Berechnung des betriebsindividuellen Zuckergrundbetrages zugrunde gelegt.

Ferner gibt es Betriebsinhaber mit Anbauflächen in Deutschland, die für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 einen Liefervertrag mit einem niederländischen Zuckerunternehmen abgeschlossen haben. In den Fällen werden die in den dortigen Verträgen aufgeführten Zuckermengen, die nach der polarimetrischen Methode ermittelt werden, herangezogen. Für die Berechnung des betriebsindividuellen Zuckergrundbetrages werden diese Mengen mit dem Umrechnungsfaktor 0,875 multipliziert.

Die so ermittelten vertraglich bestimmten Zuckermengen des Betriebsinhabers werden mit **einem Ausgleichsbetrag je Tonne** multipliziert, der wie folgt berechnet wird:

Von dem für den Zuckerausgleich im Jahr 2006 zur Verfügung stehenden Prämienvolumen in Höhe von rd. 154,8 Mio. Euro³ werden zunächst die Beträge abgezogen, die für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages für Zichorien (siehe unten Buchstabe b) erforderlich sind. Der sich dann ergebende Betrag wird durch die insgesamt von allen Betriebsinhabern in ihren Anträgen angegebenen Zuckermengen, die die o.a. Voraussetzungen erfüllen, geteilt. Dieser Ausgleichsbetrag je Tonne kann endgültig erst nach Auswertung aller Anträge feststehen. Auf Basis der den Zuckerunternehmen zugeteilten Zuckerquoten kann der Ausgleichsbetrag je Tonne für das Jahr 2006 nur **geschätzt** werden. Auf Basis dieser Daten ergibt sich ein rechnerischer Wert von **45,30 Euro je Tonne Zucker**, der als **Orientierungsgröße** dienen kann.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz setzt den endgültig ermittelten Ausgleichsbetrag durch Rechtsverordnung fest.

- b) Für Betriebsinhaber, die Zichorien zur Inulinproduktion im Rahmen der Marktorganisation Zucker anbauen, wird auch ein betriebsindividueller Zuckergrundbetrag ermittelt. Dieser Zichorienanbau erfolgt in Deutschland nur in sehr geringem Umfang für niederländische Verarbeitungsunternehmen. Für Zichorien erscheint das Wirtschaftsjahr 2006/2007 als Referenzzeitraum nicht geeignet, da es nach dem Jahr 2004 im Vorgriff auf die Zuckermarktreform bereits erhebliche Anpassungen gegeben hat. Zur Ermittlung des betriebsindividuellen Zuckergrundbetrages bei Zichorien werden daher die Flächen eines Betriebsinhabers zugrunde gelegt, für die er für das **Anbaujahr 2004** einen Anbauvertrag mit einem Inulinsirup erzeugenden Unternehmen im Rahmen der diesem Unternehmen für das Wirtschaftsjahr 2004/2005 zugeteilten Inulinquote abgeschlossen hat. Diese Flächen werden mit einem Ausgleichsbetrag in Höhe von 360 Euro je Hektar multipliziert.

³ zuzüglich Prämienvolumen für Zichorien und in die Niederlande gelieferte Zuckerrüben

Von dem betriebsindividuellen Zuckergrundbetrag wird – wie bei allen anderen Sektoren auch – vor der Zuteilung **ein Anteil von einem Prozent** zugunsten der nationalen Reserve abgezogen.

2. Erhöhung des Wertes bestehender Zahlungsansprüche

Der betriebsindividuelle Zuckergrundbetrag wird dadurch gewährt, dass dem Betriebsinhaber die **Zahlungsansprüche, die ihm am 15. Mai 2006 gehören**, im Wert erhöht werden. Es ist daher wichtig, **dass dem Betriebsinhaber zu diesem Zeitpunkt Zahlungsansprüche gehören**, damit ihm der betriebsindividuelle Zuckergrundbetrag gewährt werden kann. Hat ein Betriebsinhaber noch vor dem 15. Mai 2006 weitere Zahlungsansprüche gekauft, so wird der Erhöhungsbetrag auch auf diese zugekauften Zahlungsansprüche gelegt. Umgekehrt werden die Zahlungsansprüche des Betriebsinhabers für die Erhöhung **nicht** mehr berücksichtigt, die er vor diesem Termin verkauft hat. Verkauft ein Zuckerrübenerzeuger aber **nach dem 15. Mai 2006** seine Zahlungsansprüche, so werden auch die verkauften Zahlungsansprüche stets entsprechend erhöht.

Hat der Betriebsinhaber vor dem 15. Mai 2006 **Zahlungsansprüche mit entsprechenden Flächen verpachtet**, so werden auch diese Zahlungsansprüche entsprechend erhöht. Nicht erhöht werden dagegen die Zahlungsansprüche, die er selbst gepachtet hat.

Der jeweilige Erhöhungsbetrag ergibt sich, indem der betriebsindividuelle Zuckergrundbetrag durch die Zahl der dem Betriebsinhaber zum o.g. Termin gehörenden Zahlungsansprüche mit Ausnahme der Stilllegungszahlungsansprüche geteilt wird.

3. Mögliche Sonderfälle bei Zuckerrübenerzeuger

Die Ermittlung des betriebsindividuellen Zuckergrundbetrages erfolgt bei Zuckerrüben auf Basis der Zuckermengen, für die der Betriebsinhaber für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 einen Liefervertrag abgeschlossen hat.

Mögliche Härtefälle sind bei diesem Kriterium kaum zu erwarten und nahezu ausgeschlossen. Vorstellbar wäre, dass z.B. ein Betriebsinhaber, obwohl er über entsprechende Lieferrechte verfügt, aufgrund eines Falles höherer Gewalt oder aufgrund eines außergewöhnlichen Umstandes einen Liefervertrag mit dem Zuckerunternehmen für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 nicht abschließen konnte. In diesem Fall könnte der Liefervertrag für das Wirtschaftsjahr 2005/2006 mit den dort bestimmten Zuckermengen für die Berechnung des betriebsindividuellen Zuckergrundbetrages zugrunde gelegt werden. **In Zweifelsfällen wird den betroffenen**

Zuckerrübenerzeugern empfohlen, umgehend mit der zuständigen Landesstelle Kontakt aufzunehmen.

Fälle in besonderer Situation sind im Jahr 2006 nicht gegeben. Insbesondere ist keine Investitionsregelung erforderlich. Durch eine Investitionsregelung sind Fälle zu berücksichtigen, in denen insbesondere nach dem Referenzzeitraum in Produktionskapazitäten investiert wurde. Durch die Wahl des aktuellen Wirtschaftsjahres 2006/07 als Referenzzeitraum ist dieser Fall nicht gegeben. Betriebsinhaber, die in Produktionskapazitäten investiert haben, können im Rahmen des normalen Antragsverfahrens einen betriebsindividuellen Zuckerbetrag entsprechend den festgelegten Bedingungen erhalten.

4. Beantragung des betriebsindividuellen Zuckergrundbetrages

Die Zuckerrübenerzeuger haben den betriebsindividuellen Zuckergrundbetrag zu beantragen. Dieser Antrag ist grundsätzlich bis zum **15. Mai 2006** zu stellen⁴. In diesem Antrag können auch mögliche Härtefälle (siehe Nr. 3) geltend gemacht werden.

Nach dem 15. Mai 2006 kann der Zuckerrübenerzeuger nur dann noch den Antrag auf den betriebsindividuellen Zuckergrundbetrag stellen, wenn ihm im Jahr 2006 aufgrund eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände eine fristgerechte Antragstellung nicht möglich war. Als Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann von der zuständigen Landesstelle im Zusammenhang mit der Antragstellung u.a. der Tod des Betriebsinhabers oder eine länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers anerkannt werden.

Sollte der Betriebsinhaber bzw. der Nachfolger aufgrund solcher oder ähnlicher Ereignisse an der rechtzeitigen Antragstellung bis zum 15. Mai 2006 gehindert sein, hat er den **Antrag innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich nachzuholen**, sobald er dazu in der Lage ist. Dem Antrag ist dann ein geeigneter Nachweis beizufügen, dem zu entnehmen ist, dass ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorlag (z.B. ärztliches Attest).

Dem Antrag auf den betriebsindividuellen Zuckergrundbetrag sind beizufügen:

1. eine vom Betriebsinhaber und dem Zuckerunternehmen oder dem Vermarkter unterzeichnete Bescheinigung über die im Liefervertrag mit dem Betriebsinhaber bestimmte Zuckermenge⁵, das sog. **Testat**, oder

⁴ Bei einer Antragsstellung nach dem 15. Mai 2006 bis zum **9. Juni 2006** kommt eine entsprechende Anwendung von Artikel 21a Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 (Kürzung um je 3% Arbeitstag Verspätung) in Betracht.

2. der Liefervertrag mit dem niederländischen Unternehmen⁶ oder
3. der Anbauvertrag mit dem Inulinsirup erzeugenden Unternehmen⁷

Die in Nummer 1 und 2 genannten Unterlagen (Testat oder Liefervertrag mit dem niederländischen Zuckerunternehmen) können noch bis zum **15. Juli 2006** nachgereicht werden. Damit sollen insbesondere die Fälle erfasst werden, in denen die maßgeblichen Lieferverträge zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen worden sind. Werden der Liefervertrag und damit das Testat oder der Liefervertrag mit dem niederländischen Unternehmen noch nachträglich geändert, sind die insoweit geänderten Unterlagen ebenfalls bis zum 15. Juli 2006 vorzulegen.

II. Was in den Folgejahren nach 2006 passiert

1. Jährliche Erhöhungsbeträge bis zum Jahr 2009

Da der Zuckerausgleich insgesamt in vier Schritten erfolgt, wird bis zum Jahr 2009 der Zuckerausgleich jeweils jährlich erhöht. Es wird ein erster zusätzlicher betriebsindividueller Zuckerbetrag im Jahr 2007, ein zweiter zusätzlicher betriebsindividueller Zuckerbetrag im Jahr 2008 und ein dritter zusätzlicher betriebsindividueller Zuckerbetrag im Jahr 2009 festgesetzt, um den entsprechenden Ausgleich vorzunehmen. Die Höhe dieser jeweiligen zusätzlichen betriebsindividuellen Zuckerbeträge kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststehen. Die Höhe dieser zusätzlichen Beträge hängt insbesondere von den jetzt noch nicht bekannten betriebsindividuellen Zuckergrundbeträgen ab (siehe I. 1.a). Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird durch Rechtsverordnung für jedes betroffene Kalenderjahr einen Faktor festsetzen, mit dem der jeweilige betriebsindividuelle Zuckergrundbetrag zu multiplizieren ist, um den jeweiligen zusätzlichen betriebsindividuellen Zuckerbetrag für das betroffene Kalenderjahr zu ermitteln. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der Faktor für das jeweilige Jahr einheitlich ist und das für das jeweilige Jahr vorgesehene Prämienvolumen für den Zuckerausgleich abzüglich einer Kürzung von 1,0 % für die nationale Reserve eingehalten wird.

⁵ Das sind die Zuckermengen, die in einem Liefervertrag bestimmt sind, den der Betriebsinhaber für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 mit einem Zuckerunternehmen im Rahmen der jeweiligen Zuckerquote des Zuckerunternehmens bis zum 30. Juni 2006 abgeschlossen hat.

⁶ siehe I. 1. a

⁷ siehe I. 1. b

Dividiert man das auf Deutschland für die Jahre jeweils entfallende zusätzliche Prämienvolumen durch die den Zuckerunternehmen in Deutschland zugeteilte Zuckerquote, so ergeben sich rechnerisch folgende Werte:

Jahr	Euro je Tonne Zucker
2007	14,22
2008	14,22
2009	7,60

Diese Werte können als **Orientierungsgröße** für die zu erwartenden zusätzlichen betriebsindividuellen Zuckerbeträge zugrunde gelegt werden.

Durch diese jährlichen zusätzlichen betriebsindividuellen Zuckerbeträge werden jeweils die Werte aller Zahlungsansprüche, in die im Jahr 2006 ein betriebsindividueller Zuckergrundbetrag eingeflossen ist, entsprechend erhöht. Diese Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche wird von Amts wegen vorgenommen und betrifft auch die Zahlungsansprüche, die in der Zwischenzeit verkauft wurden.

2. Anpassung der Zahlungsansprüche ab dem Jahr 2010

Die Werte der Zahlungsansprüche, die einen betriebsindividuellen Zuckergrundbetrag und die drei zusätzlichen betriebsindividuellen Zuckerbeträge enthalten, werden wie die Werte aller anderen Zahlungsansprüche ab dem Jahr 2010 zu regional einheitlichen Werten angeglichen. Auf die Ausführungen hierzu auf Seite 17 f. in der Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Die EU-Agrarreform - Umsetzung in Deutschland, Ausgabe 2006“ wird verwiesen.

Impressum:

Herausgeber:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

Text & Druck: BMELV, April 2006

Diese und weitere Publikationen des BMELV können Sie kostenlos bestellen:

Internet: www.bmelv.de → Service → online-Bestellung

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Fax: 01888/10 80 80 800

Tel.: 01888/80 80 800

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock